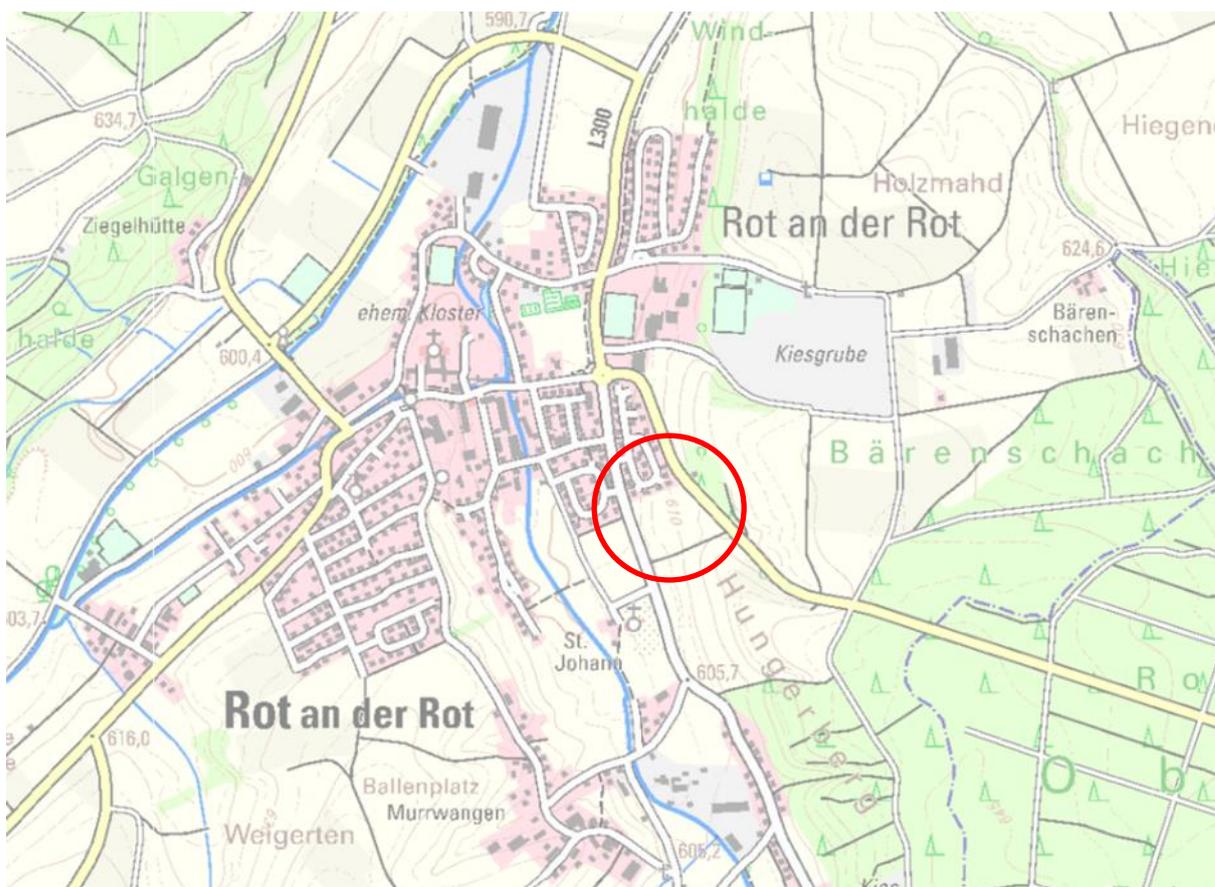


Gemeinde Rot an der Rot

Bebauungsplan mit Grünordnung "Schildäcker II" nach § 13b BauGB

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Stand: 07.04.2020



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Schildäcker II" nach § 13b BauGB
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung Stand: 07.04.2020

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Rot an der Rot
Klosterhof 4
88430 Rot an der Rot

Telefon: 08395 9405-20
Telefax: 08395 9405-620

E-Mail: rathaus@rot.de
Web: www.rot.de



Vertreten durch: Bürgermeisterin Irene Brauchle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Manon Peuker - M.Sc. Biologie
Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 07.04.2020



Manon Peuker
M.Sc. Biologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	9
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	10
5	Fazit	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Umgriff des Geltungsbereichs – Rot gestrichelt (unmaßstäblich); Quelle: LUBW Kartendienst.	6
Abbildung 2:	Landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland auf Flst. Nr. 163, 164 und 165; Blick von Westen nach Osten.	6
Abbildung 3:	Böschung entlang der Tannheimer Straße von standortgerechten, heimischen Laubbäumen geprägt; Blick von Norden nach Süden.	7
Abbildung 4:	Baumreihe entlang der Tannheimer Straße; Blick von Norden nach Süden.	7
Abbildung 5:	Geschotterter Landwirtschaftsweg am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets - Blick von Westen nach Osten.	8
Abbildung 6:	Graben entlang der Kreuzmühle; Blick von Süden nach Norden.	8
Abbildung 7:	Nahaufnahme des Grabens im Westen des Untersuchungsgebiets.	9

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rot an der Rot plant am südwestlichen Ortsrand des Hauptorts Rot an der Rot die Ausweisung eines neuen Wohngebiets (WA) durch die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 13b BauGB. Dies ist notwendig, um der hohen Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung an Wohnflächen gerecht zu werden. Dabei soll die gegenständliche, derzeit von Intensivgrünland geprägte Fläche, der Wohnbebauung zugeführt werden.

Bei Vorhaben gelten grundsätzlich die Verbote des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Das im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigende Artenspektrum wird darüber hinaus im Absatz 5 des BNatSchG § 44 geregelt. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten, sowie alle Tiere und Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) als planungsrelevant. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht und das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 werden nicht durch den Bebauungsplan selbst ausgelöst, sondern erst bei dessen Verwirklichung. Dennoch muss bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung dargelegt werden, dass dem Bebauungsplan keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Umsetzung darf zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des BNatSchG führen.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung¹ eine ausreichende, am Maßstab der Vernunft ausgerichtete Bestandsaufnahme der

¹ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14 07

im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Die Relevanzprüfung stellt den ersten Schritt beim Prüfen einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten dar. Dabei wird anhand des Habitatpotentials, der Eingriffsintensität und der bekannten Verbreitung abgeschätzt, welche planungsrelevanten Arten durch das geplante Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten. Für diese Arten erfolgt dann ggf. eine gezielte Bestandserfassung, um darauf aufbauend eine fachlich fundierte Prüfung der Verbotstatbestände zu ermöglichen (= spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

2 Lage und Bestand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Hauptortes Rot an der Rot auf der Gemarkung Rot und umfasst die Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 163, 164 und 165. Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,4 ha. Das Gelände fällt von ca. 644 m ü NN im Osten auf ca. 605 m ü NN im Westen ab.

Im Norden grenzt das Vorhabensgebiet an eine bereits bestehende Wohnsiedlung an. Nach Osten wird das Untersuchungsgebiet durch eine ca. 1 m hohe, stark abfallende Böschung mit einer Baumreihe, entlang der Tannheimer Straße (L300), abgegrenzt. Im Süden grenzt das Untersuchungsgebiet an einen geschotterten Landwirtschaftsweg, welcher kleinflächig in den Geltungsbereich hineinragt. Die Verkehrsstraße Kreuzmühle (K7577) grenzt den Geltungsbereich nach Westen ab.

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit von einem artenarmen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünland (Fettwiese mittlerer Standorte mit typischen Stickstoffzeigern, v.a. Klee (*Trifolium spec.*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*) geprägt. Östlich entlang der Tannheimer Straße befindet sich eine gemulchte Böschung, auf der standortgerechte, heimische Laubbäume gepflanzt wurden. Dabei handelt es sich um Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Esche (*Fraxinus excelsior*). Entlang der Straße Kreuzmühle befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs ein Graben, von Straßenbegleitgrün bzw. Altgrasbeständen geprägt.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgelegten Landschaftsschutzgebiets „Iller-Rottal“ (Schutzgebiets-Nr.: 4.26.007). Hierbei handelt es sich um den jungquartären Talraum der Iller sowie den schotterbedeckten Molasserücken im Westen und das Rottal.

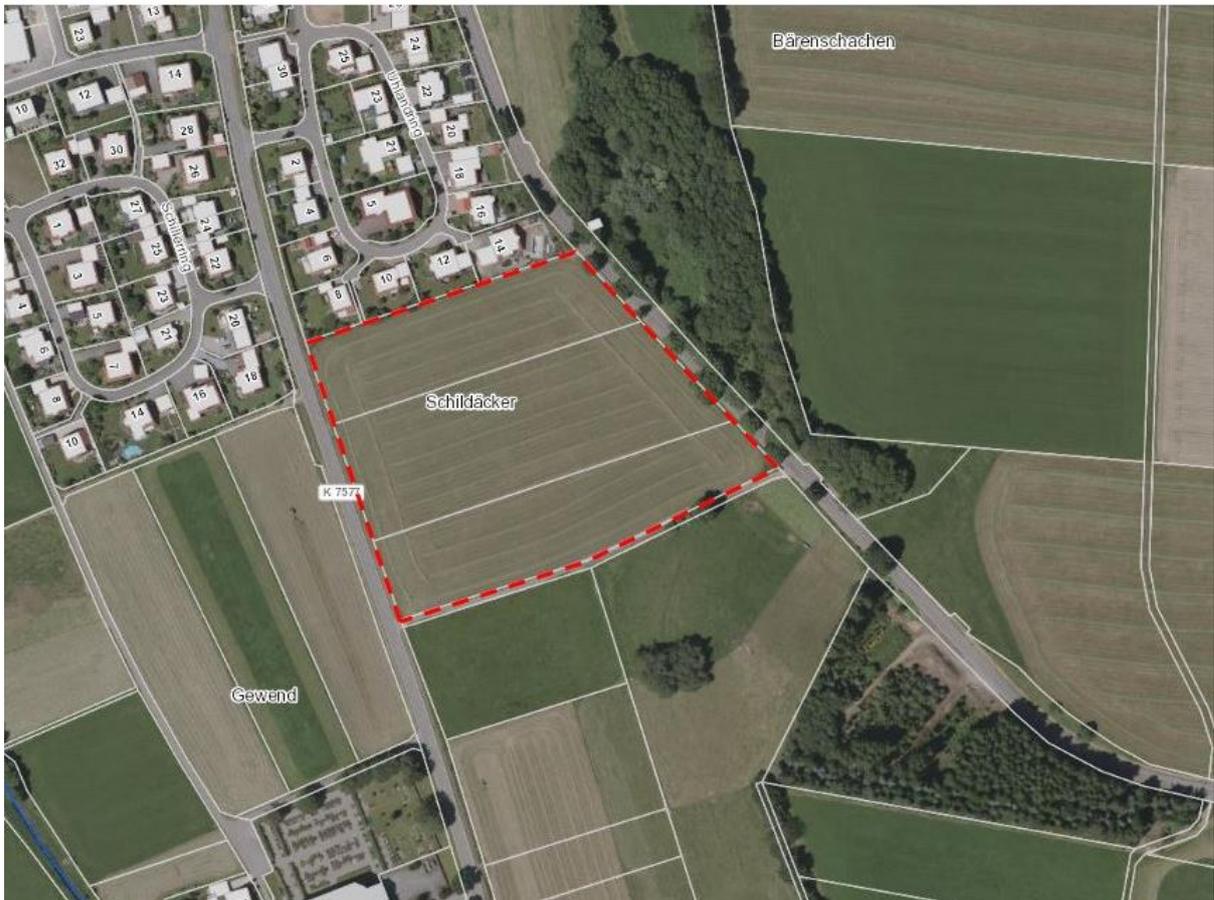


Abbildung 1: Umgriff des Geltungsbereichs – Rot gestrichelt (unmaßstäblich); Quelle: LUBW Kartendienst.



Abbildung 2: Landwirtschaftlich genutztes Intensivgrünland auf Flst. Nr. 163, 164 und 165; Blick von Westen nach Osten.



Abbildung 3: Böschung entlang der Tannheimer Straße von standortgerechten, heimischen Laubbäumen geprägt; Blick von Norden nach Süden.



Abbildung 4: Baumreihe entlang der Tannheimer Straße; Blick von Norden nach Süden.



Abbildung 5: Geschotterter Landwirtschaftsweg am südlichen Rand des Untersuchungsgebiets - Blick von Westen nach Osten.



Abbildung 6: Graben entlang der Kreuzmühle; Blick von Süden nach Norden.

Methoden



Abbildung 7: Nahaufnahme des Grabens im Westen des Untersuchungsgebiets.

3 Methoden

Um einen Überblick über wertgebende Arten im Gebiet zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW² abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept des LUBW³ mit folgenden Maßgaben:

- Kreisauswahl: Biberach
- Gemeindeauswahl: Rot an der Rot
- Habitatauswahl: A2.1 Graben, Bach
D2.2.2 Grünland frisch und Nährstoffreich
D6.2 Baumbestände

Es erfolgte eine Vor-Ort Begehung durch LARS consult am 14.02.2020.

² Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2019): Kartendienst, URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>; zuletzt abgerufen am 17.02.2020

³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (2019): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg; URL: <https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>; zuletzt abgerufen am 17.10.2020

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Im Zielartenkonzept sind folgende Arten, bzw. Artengruppen aufgelistet, die gleichzeitig im Anhang IV der FFH Richtlinie oder in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind (vgl. Anhang 1):

- Mehrere Brutvogelarten: Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Dohle (*Corvus monedula*), Grauspecht (*Picus canus*), Kuckuck (*Cuculus canoris*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Mehrere Fledermausarten: Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Säugetiere ohne Fledermäuse: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Biber (*Castor fiber*)
- Amphibien: Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*) und Springfrosch (*Rana dalmatina*)
- Libellen: Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Weichtiere: Bachmuschel (*Unio crassus*) und Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
- Käfer: Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)

Das Vorkommen weiterer, planungsrelevanter Arten (Reptilien, Fische, weitere Insekten und Pflanzen) kann aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Vögel

Die östlich, innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Bäume sind als potentielles Brut- und Nahrungshabitat für gehölzbrütende Vogelarten wie der Goldammer (*Emberiza citrinella*) nicht auszuschließen. Da diese Bäume nach derzeitigem Stand im Bebauungsplan voll erhalten bleiben und eine Vorbelastung (v.a. Lärm und Emissionen) durch die bestehende Straße direkt südlich entlang der Baumreihe gegeben ist, kommt es durch das geplante Vorhaben (Wohnbebauung) zu keinen erheblichen zusätzlichen, negativen Auswirkungen für diese Artengruppe. Zudem befinden sich im Umfeld ähnliche Strukturen, sodass die ökologische Funktion in der näheren Umgebung aufrechterhalten bleibt. In den Bäumen wurden mehrere Höhlungen und Spalten gesichtet. Falls es im Zuge der Planung zu unvermeidlichen Fällungen der Bäume kommt, muss im Vorfeld untersucht werden, welche Vogelarten diese Bäume als Bruthabitat nutzen. Zudem sind bei unvermeidlichen, vorhabensbedingten Eingriffen in die Gehölze die gesetzlichen Schonzeiten einzuhalten. Eingriffe sind nur zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar zugelassen, also außerhalb der Brutzeit heimischer Vögel.

Das landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünland kann verschiedenen Vogelarten wie dem Rotmilan (*Milvus milvus*) als Nahrungshabitat dienen. Da sich jedoch in der Umgebung viele gleichwertige Flächen befinden, handelt es sich dabei nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. Als Bruthabitat ist die Fläche für Offenlandbrüter wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*) oder Schafstelze (*Motacilla flava*)

durch die Kulissenwirkung der bestehenden Wohnsiedlung im Norden sowie die Baumreihe im Osten und ein kleineres Feldgehölz im Südosten (außerhalb des Geltungsbereichs liegend) sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ungeeignet. Auch die umliegenden Flächen eignen sich aufgrund von gehölzbedingten Kulissenwirkungen sowie starkem Gefälle nicht als Bruthabitat für Offenlandbrüter. Somit kann eine Beeinträchtigung für diese Arten durch Verschiebung der Kulissenwirkung mit Umsetzung des geplanten Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Graben ist als Brut- und Nahrungshabitat für die, in der ZAK-Abfrage aufgelisteten Wasservögel wie die Knäkente (*Anas querquedula*) oder Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) ungeeignet, da er nur temporär Wasser führt. Zudem fehlt eine ausreichende Ufervegetation oder Verlandungszone. Ein Vorkommen dieser Arten kann sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Das Intensivgrünland besitzt aufgrund der geringen Insektenbiomasse nur eine geringe Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Da sich im Umfeld zusätzlich vergleichbare Strukturen befinden, ergibt sich keine Verschlechterung der Nahrungssituation. Die Baumreihe entlang der Tannheimer Straße besitzt mehrere kleine Spalten und Höhlen, die sich potentiell als Lebensstätte für Fledermäuse eignen. Nach derzeitigem Stand soll die Baumreihe vollumfänglich erhalten bleiben.

Um die Lebensraumfunktion der Baumreihe nicht zu beeinträchtigen, ist eine direkte Beleuchtung zu vermeiden. Als Leuchtmittel sind warmweiße Lampen bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden, um ein Anlocken von Insekten möglichst zu vermeiden.

Falls sich im Zuge der Planung doch noch unvermeidliche Fällungen ergeben, sind die betroffenen Bäume im Voraus auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bevorzugt strukturreiche, lichte Wälder mit ausgeprägter Strauchschicht und gutem Nahrungsangebot durch Haselnuss- und Beerensträucher. Darüber hinaus werden auch Waldränder und Hecken besiedelt, wenn genügend Nahrung und Niststrukturen vorhanden sind. Da sich im Untersuchungsgebiet jedoch keine der genannten Strukturen befinden, kann ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Auch das Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (Gewässer mit Gehölzen nahe dem Ufer) ausgeschlossen werden. Zudem konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen des Bibers (Nagespuren an Bäumen, Biberrutschen etc.) gesichtet werden.

Amphibien

Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) benötigt als Laichgewässer vegetationsreiche und gut strukturierte Gewässer. Es werden bevorzugt kleine und mittelgroße stehende Gewässer aber auch langsam wasserführende Wiesengräben aufgesucht. Da es sich bei dem im Untersuchungsgebiet vorkommenden Graben um einen sehr selten und unregelmäßig wasserführenden Graben handelt, welcher zudem komplett zugewachsen ist und wenige Strukturen aufweist, kann ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches ausgeschlossen werden.

Fazit

Auch das Vorkommen des Springfrosches (*Rana dalmatina*) kann aufgrund der oben genannten Gründe (selten wasserführender Graben, komplett verwachsen) sowie fehlender Gehölze (Gebüsche) oder angrenzendem Laubmischwald, welche diese Art außerhalb der Laichzeit benötigt, ausgeschlossen werden.

Der Graben ist aufgrund der seltenen und unregelmäßigen Wasserführung sowie aufgrund des komplett verwachsenen Zustandes und der geringen Größe für Amphibien grundsätzlich ungeeignet, weshalb mit keinem Vorkommen dieser Artengruppe zu rechnen ist.

Libellen

Die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) bewohnt Fließgewässer mit sandig-kiesigem Grund und meidet verschlammte Gewässer. Dabei bevorzugt sie Gewässer, welche von Gehölzen gesäumt sind sowie gleichzeitig besonnte Gewässerabschnitte besitzen. Da diese Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Weichtiere (Mollusca)

Die Bachmuschel (*Unio crassus*) besiedelt saubere, sauerstoffreiche Gewässer bis Oberläufe, welche eine mäßig bis starke Strömung aufweisen. Ein Fortpflanzungserfolg sinkt bei Nitratgehalten über 10 mg/L deutlich. Das Vorkommen der Bachmuschel kann aufgrund der fehlenden, benötigten Habitatvoraussetzungen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) kann aufgrund der fehlenden, benötigten Habitatstrukturen, wie dichte Wasserpflanzenbestände in Verlandungszonen vegetationsreicher, klarer Stillgewässer oder langsam fließenden Wiesengräben, ausgeschlossen werden.

Käfer

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) bevorzugt nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Flachwasserbereichen. Zudem wird eine gut entwickelte Unterwasservegetation benötigt. Da diese Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind, muss mit keinem Vorkommen dieser Art gerechnet werden.

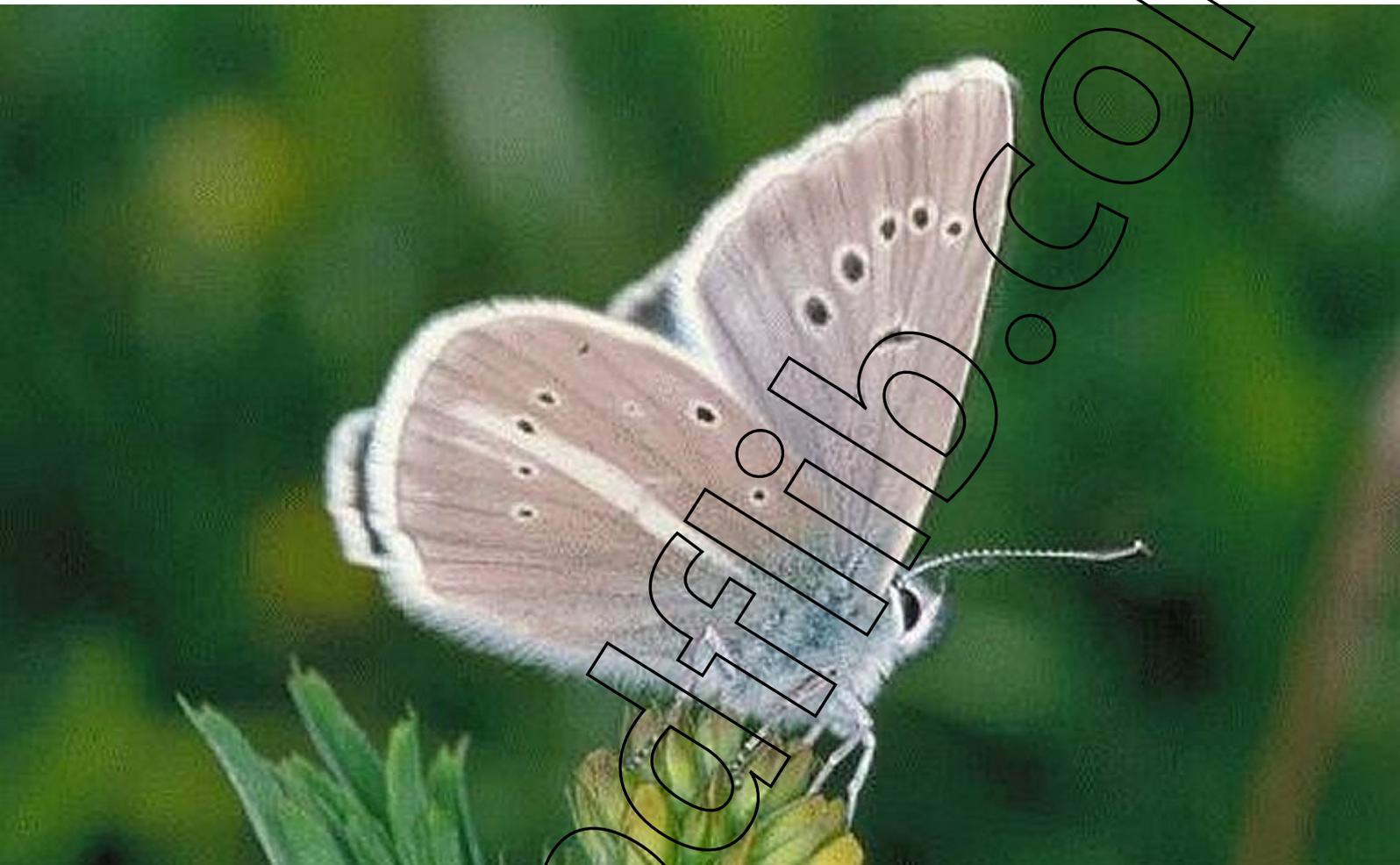
Weitere Arten

Für die weiteren Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fische, Reptilien, weitere Insekten, Pflanzen) liegen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Eine Betroffenheit dieser Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

5 Fazit

Das Untersuchungsgebiet stellt für keine Artengruppe ein essentielles Nahrungshabitat dar. Die Baumreihe im Nordosten des Geltungsbereichs eignet sich potentiell als Lebensstätte für Fledermäuse und Vögel. Sie soll aber nach derzeitigem Stand vollständig erhalten bleiben. Um jedoch eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben ausschließen zu können, ist ein Abstand von mind. 5

m, bestenfalls 10 m zur Bebauung einzuhalten. Aufgrund der geringen Strukturvielfalt besitzt die Fläche nur einen geringen ökologischen Wert. Durch die geplante Wohnbebauung wird, sofern die Baumreihe erhalten bleibt, nicht gegen die Verbote des BNatSchG § 44 Abs. 1 verstoßen.



Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg

 Zwischenbericht



Baden-Württemberg

Zwischenbericht Informationssystem Zielartenkonzept

Gemeinde: Rot an der Rot

Gemeindebezogene Auswertung

Für die Auswertung berücksichtigte

ZAK-Bezugsraum / räume: Donau-Ablach/Riß-Aitrach Platten

Naturraum / räume: Riss-Aitrach-Platten, Holzstöcke

I. Besondere Schutzverantwortung / Entwicklungspotenziale der Gemeinde aus landesweiter Sicht

Die Gemeinde verfügt über eine besondere Schutzverantwortung /

besondere Entwicklungspotenziale aus landesweiter Sicht für folgende Anspruchstypen (Zielartenkollektive):

- Größere Stillgewässer

II. Zu berücksichtigende Arten*(Vorläufige Zielartenliste)***IIa. Zu berücksichtigende Zielarten****Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1**

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Knäkente	Anas querquedula	3	LA		NR	1
Krickente	Anas crecca	1	LA		NR	1
Weißstorch	Ciconia ciconia	1	N	ja	ZAK	V
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	1	N		ZAK	2

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Baumfalke	Falco subbuteo	1	N		ZAK	3
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N		ZAK	3
Dohle	Corvus monedula	1	N		ZAK	3
Grauspecht	Picus canus	1	N	ja	ZAK	V
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N		ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	2	LA		NR	2
Tafelente	Aythya ferina	1	LB		NR	2
Teichhuhn	Gallinula chloropus	1	N		ZAK	3
Wendehals	Jynx torquilla	2	LB		NR	2

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Rotmilan	Milvus milvus	1	N	ja	ZAK	-

Amphibien und Reptilien (Amphibia und Reptilia), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	1	N	IV	ZAK	G
Ringelnatter	Natrix natrix	1	N		ZAK	3
Springfrosch	Rana dalmatina	3	N	IV	ZAK	3

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	LB		NR	2
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	1	N		ZAK	3
Trauermantel	Nymphalis antiopa	3	N		ZAK	3

Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

	Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
--	----------------	----------------	-----------	-----------------	-------

Biber	Castor fiber	1	LB	II, IV	ZAK	1
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	1	N	IV	ZAK	2

Fische, Neunaugen und Flusskrebse (Pisces, Petromyzidae et Astacidae)*.**Untersuchungsrelevanz n.d.**

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bachneunauge	Lampetra planeri	1	N	II	ZAK	oE
Bitterling	Rhodeus amarus	1	LB	II	ZAK	oE
Edelkrebs	Astacus astacus	1	LB		ZAK	oE
Groppe, Mühlkoppe	Cottus gobio	1	N	II	ZAK	oE
Quappe, Trüsche	Lota lota	1	LA		ZAK	oE
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	1	LA	II	ZAK	oE
Schneider	Alburnoides bipunctatus	1	LB		ZAK	oE
Steinbeißer	Cobitis taenia	1	LA	II	ZAK	oE
Steinkrebs	Austropotamobius torrentium	1	N	II*	ZAK	oE

Libellen (Odonata)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	1	LB	II, IV	ZAK	1
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	2	LB	II	ZAK	2!

Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bunter Glanzflachläufer	Agonum viridicupreum	4	LB	-	ZAK	2
Grüngestreifter Grundläufer	Omophron limbatum	1	LB	-	ZAK	2
Länglicher Ahlenläufer	Bembidion elongatum	3	z	-	ZAK	V
Rötlicher Scheibenhals-Schnellläufer	Stenolophus skrimshiranus	1	LA	-	ZAK	1
Sandufer-Ahlenläufer	Bembidion monticola	1	N	-	ZAK	3
Schwemmsand-Ahlenläufer	Bembidion decoratum	1	z	-	ZAK	V
Sumpfwald-Enghalsläufer	Platynus livens	3	LB	-	ZAK	2
Ziegelroter Flinkläufer	Trechus rubens	1	LB	-	ZAK	2
Zierlicher Grabläufer	Pterostichus gracilis	1	LB	-	ZAK	2

Weichtiere (Mollusca)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bachmuschel/Kleine Flussmuschel	Unio crassus	1	LA	II, IV	ZAK	1!
Bayerische Quellschnecke	Bythinella bavarica	3	LB		ZAK	2!
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	3	LA	II, IV	ZAK	2!

Sonstige Zielarten

Weitere europarechtlich geschützte Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH Richtlinie - Arten bislang nicht im Zielartenkonzept Baden-Württemberg bearbeiteter Tiergruppen; aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Zielart eingestuft.

	Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	3	LA	II, IV	ZAK	oE

www.pdfbib.com

IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten

(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.)

Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	IV	ZAK	i
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1	IV	ZAK	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1	IV	ZAK	3
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	1	IV	ZAK	i
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1	IV	ZAK	3

www.pdflib.com

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

- 1 Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 2 Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
 - 3 Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
- n.d. Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

- 1 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Totholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
- 2 Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
- 3 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).
- 4 Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
- f Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
- W Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009)
Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

- LA** Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB** Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N** Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- z** Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK ZAK-Bezugsraum

NR Naturraum 4. Ordnung

RL-BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien

(die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- V** Art der Vorwarnliste
- D** Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
- G** Gefährdung anzunehmen
- R** (Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: relikttäres Vorkommen oder isolierte Vorposten
- gR** Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
- r** Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
- Nicht gefährdet
- N** Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
- !** Besondere nationale Schutzverantwortung
- !!** Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
- *** Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
- oE** Ohne Einstufung

IV. Gewählte Habitatstrukturen

Gemeinde: Rot an der Rot

Kürzel	Habitatstruktur	Habitatauswahl
A	GEWÄSSER, UFERSTRUKTUREN UND VERLANDUNGSZONEN	
A1	Quelle	
A1.1	Naturnahe Quelle	Nein
A2	Fließgewässer	
A2.1	Graben, Bach	Ja
A2.2	Fluss, Kanal	Nein
A3	Stillgewässer	
A3.1	Moorgewässer	Nein
A3.2	Tümpel (ephemere Stillgewässer, inkl. zeitweiliger Vernässungsstellen in Äckern und wassergefüllter Fahrspuren)	Nein
A3.3	Weiber, Teiche, Altarme und Altwasser (perennierende Stillgewässer ohne Seen; s. A3.4)	Nein
A3.4	Seen (perennierende Stillgewässer mit dunkler Tiefenzone und ausgeprägter Frühjahrs-/Herbst-Zirkulation)	Nein
A4	Uferstrukturen	
A4.1	Vegetationsfreie bis -arme Steilufer und Uferabbrüche	Nein
A4.2	Vegetationsfreie bis -arme Sand-, Kies-, Schotterufer und -bänke	Nein
A4.3	Vegetationsfreie bis -arme Ufer und Bänke anderer Substrate (z.B. Schlamm, Lehm oder Torf)	Nein
A5	Verlandungszonen stehender und fließender Gewässer	
A5.1	Tauch- und Schwimmblattvegetation	Nein
A5.2	Quellflur	Nein
A5.3	Ufer-Schilfröhricht	Nein
A5.4	Sonstige Uferrohrichte und Flutrasen	Nein
A5.5	Großseggen-Ried	Nein
B	TERRESTRISCH-MORPHOLOGISCHE BIOTOPTYPEN	
B1	Vegetationsfreie bis -arme, besonnte Struktur- und Biotoptypen	
B1.1	Vegetationsfreie bis -arme Struktur- und Biotoptypen: sandig und trocken	Nein

B1.2	Vegetationsfreie bis -arme Struktur- und Biotoptypen: kiesig und trocken	Nein
B1.3	Vegetationsfreie bis -arme Kalkfelsen, kalk- oder basenreiche Blockhalden, Schotterflächen u.ä. (inkl. vegetationsarmer Steinbrüche, Lesesteinriegel und Lesesteinhaufen)	Nein
B1.4	Vegetationsfreie bis -arme Silikاتفelsen, silikatreiche Blockhalden, Schotterflächen u. ä. (inkl. vegetationsarmer Steinbrüche, Lesesteinriegel und Lesesteinhaufen)	Nein
B1.5	Vegetationsfreie bis -arme, lehmig-tonige Offenbodenstandorte (z.B. Pionierflächen in Lehm- und Tongruben)	Nein
B1.6	Vegetationsfreie bis -arme Lössböschungen und Lösssteilwände	Nein
B1.7	Vegetationsfreie bis -arme Torfflächen	Nein
B1.8	Trockenmauer (inkl. Gabionen = Draht-Schotter-Geflechte, z.B. an Straßenrändern)	Nein
B2	Höhlen, Stollen und nordexponierte, luftfeuchte und/oder beschattete Felsen,	
B2.1	Höhlen oder Stollen (inkl. Molassekeller und Bunker mit Zugänglichkeit für Fledermäuse von außen)	Nein
B2.2	Nordexponierte, luftfeuchte und/oder beschattete Felsen, Block-, Geröll- und Schutthalden oder Schotterflächen	Nein
C	OFFENE HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE	
C1	Hochmoor	Nein
C2	Übergangsmoor	Nein
C3	Moorheide	Nein
D	BIOOPTYPEN DER OFFENEN/HALBOFFENEN KULTURLANDSCHAFT	
D1	Heiden, Mager-, Sand- und Trockenrasen	
D1.1	Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen kalk-/basenreicher Standorte (ohne Sandböden, vgl. D1.3)	Nein
D1.2	Wacholder- und Zwergstrauchheiden, Mager- und Trockenrasen kalk-/basenarmer Standorte (ohne Sandböden, vgl. D1.3)	Nein
D1.3	Heiden, Trocken- und Sandtrockenrasen auf Sandböden	Nein
D2	Grünland	
D2.1	Grünland mäßig trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein
D2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein

D2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich (Flora nutzungsbedingt gegenüber D2.2.1 deutlich verarmt)	Ja
D2.3.1	Grünland (wechsel-) feucht bis (wechsel-) nass und (mäßig) nährstoffreich (Typ Sumpfdotterblumenwiese u.ä.)	Nein
D2.3.2	Landschilfröhricht (als Brachestadium von D.2.3.1)	Nein
D2.3.3	Großseggen-Riede, feuchte/nasse Hochstaudenfluren u.ä. (meist als Brachestadien von D.2.3.1); inkl. Fließgewässer begleitender Hochstaudenfluren	Nein
D2.4	Grünland und Heiden (inkl. offener Niedermoore), (wechsel-) feucht bis (wechsel-) nass und (mäßig) nährstoffarm (Typ Pfeifengraswiese, Kleinseggen-Ried, Feuchtheiden)	Nein
D3	Streuobstwiesen	
D3.1	Streuobstwiesen (mäßig) trocken und mager (Salbei-Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein
D3.2	Streuobstwiesen frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)	Nein
D4	Äcker und Sonderkulturen	
D4.1	Lehmäcker	Nein
D4.2	Äcker mit höherem Kalkscherbenanteil	Nein
D4.3	Äcker mit höherem Sand- oder Silikatscherbenanteil	Nein
D4.4	Äcker auf ehemaligen Moorstandorten	Nein
D4.5.1	Weinberg	Nein
D4.5.2	Weinbergsbrache (inkl. entsprechender linearer Begleitstrukturen; nicht Magerrasen auf ehemals bewirtschafteten Rebflächen)	Nein
D5	Ausdauernde Ruderalfluren	
D5.1	Ausdauernde Ruderalflur	Nein
D6	Gehölzbestände und Gebüsche, inkl. Waldmäntel	
D6.1.1	Gebüsche und Hecken trockenwarmer Standorte (z.B. Schlehen-Sukzession auf Steinriegeln oder in trockenen Waldmänteln)	Nein
D6.1.2	Gebüsche und Hecken mittlerer Standorte	Nein
D6.1.3	Gebüsche und Hecken feuchter Standorte (inkl. Gebüsche hochmontaner bis subalpiner Lagen)	Nein

D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)	Ja
D6.3	Obstbaumbestände (von Mittel- und Hochstämmen dominierte Baumbestände, für die die Kriterien unter D3 nicht zutreffen, z.B. Hoch- oder Mittelstämme über Acker oder intensiv gemulchten Flächen; nicht Niederstammanlagen)	Nein
D6.4	Altholzbestände (Laubbäume > 120 Jahre); Einzelbäume oder Baumgruppen im Offenland	Nein
E	WÄLDER	
E1	Geschlossene Waldbestände	
E1.1	Laub-, Misch- und Nadelwälder trocken (-warmer) Standorte	Nein
E1.2	Laub-, Misch- und Nadelwälder mittlerer Standorte und der Hartholzaue	Nein
E1.3	Laub-, Misch- und Nadelwälder (wechsel-) feuchter Standorte	Nein
E1.4	Schlucht- und Blockwälder	Nein
E1.5	Moorwälder	Nein
E1.6	Sumpf- und Bruchwälder	Nein
E1.7	Fließgewässer begleitende baumdominierte Gehölze im Wald (im Offenland s. D6.2) und Weichholz-Auwald	Nein
E1.8	Sukzessionsgehölze gestörter Standorte (z.B. aus <i>Salix caprea</i> , <i>Populus tremula</i> , <i>Betula pendula</i>) einschließlich entsprechender linear oder kleinflächig ausgeprägter Vegetationstypen entlang von Waldrändern, breiten Forstwegen, unter Leitungstrassen etc.	Nein
E2	Offenwald-/Lichtwald-Habitate	
E2.1	Schlagflur-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit typischer Schlagflurvegetation, z.B. mit <i>Digitalis purpurea</i> , <i>Epilobium angustifolium</i> , <i>Atropa bella-donna</i> , <i>Senecio sylvaticus</i> , <i>Rubus spec.</i>)	Nein
E2.2	Gras-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Dominanzbeständen von Süßgräsern, z.B. <i>Calamagrostis epigejos</i> , <i>Molinia caerulea</i> , <i>Brachypodium pinnatum</i> ; auch im Wald gelegene Pfeifengraswiesen; Lichtungstyp oft als Relikt früherer Mittel-, Nieder-, Weidewald- oder Streunutzung)	Nein
E2.3	Sumpf-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Arten der Nasswiesen, feuchten Hochstaudenfluren, waldfreien Sümpfe, Großseggen-Riede etc., z.B. mit <i>Caltha palustris</i> , <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Geranium palustre</i> , <i>Polygonum bistorta</i>)	Nein
E2.4	Moorlichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Arten der Hoch- und Übergangsmoore, z.B. <i>Eriophorum vaginatum</i> , <i>Oxycoccus palustris</i> , <i>Vaccinium uliginosum</i> ; inkl. lichter Spirkenwälder)	Nein
E2.5	Trocken-Lichtung (Lichtungen und Lichtwald-Habitate mit Arten der Zwergstrauchheiden, z.B. <i>Calluna vulgaris</i> , <i>Chamaespartium sagittale</i> bzw. der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der trockenen Saumgesellschaften wie z.B. <i>Geranium sanguineum</i> , <i>Hippocrepis comosa</i> , <i>Coronilla coronata</i> ; Lichtungstyp oft als Relikt früherer Mittel-, Nieder-, Weidewald- oder Streunutzung)	Nein

E3	Spezifische Altholzhabitate	
E3.1	Eichenreiche Altholzbestände	Nein
E3.2	Rotbuchen-Altholzbestände	Nein
E3.3	Sonstige Alt-Laubholzbestände	Nein
F	GEBÄUDE UND ANDERE TECHNISCHE BAUWERKE	
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen, ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume	Nein

www.pdflib.com